

Leitfaden

des TSV Gernlinden e.V. für

Prävention von (sexualisierter) Gewalt

Zur leichten Lesbarkeit wurde in diesem Leitfaden explizit auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet. Die nachfolgende Bezeichnung des Übungsleiters ist geschlechtsneutral und ist für Trainer und Übungsleiter gleichermaßen zu verstehen.

Allgemein

Die Einführung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes wurde bei der Jahreshauptversammlung am 27.03.2026 vorgestellt.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die wichtigsten Handlungsfelder im Bereich Prävention sexualisierter und sonstiger Gewalt gegenüber Mitgliedern. Es beinhaltet zum einen allgemeine Themen wie die Klärung von Begriffen im Kontext der Prävention von sexualisierter Gewalt sowie die Kultur der Achtsamkeit innerhalb eines Vereins. Zum anderen bietet das Schutzkonzept allgemeine Verhaltensregeln, die dem Schutz insbesondere von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt dienen, darüber hinaus auch dem Schutz von Übungsleitern vor falscher Verdächtigung.

Die Erarbeitung eines funktionierenden Schutzkonzeptes ist dabei kein festes Konstrukt, sondern vielmehr ein Prozess, der fortwährend aktualisiert und ggf. geänderten Gegebenheiten angepasst werden muss. Um alle Beteiligten beim Thema Prävention von sexualisierter Gewalt eine Mitbestimmung zu ermöglichen, wäre eine Arbeitsgruppe mit freiwilligen Sportlern, Trainern, Eltern oder Übungsleitern denkbar, die sich in diesem Themenbereich engagieren wollen. Jederzeit können Wünsche, Anregungen oder Fragen an die Vorstandschaft oder an die Vertrauenspersonen herangetragen werden.

Was versteht man unter dem Begriff „sexualisierte Gewalt“?

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter / die Täterin nutzt dabei seine / ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (Definition des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs [UBSKM], 2019a)

Klärung von Begriffen

- **Grenzverstöße** – zu nahekommen, Bloßstellungen, Vernachlässigung der Schamgrenzen, unangemessene Befragungen)
- **Seelische Gewalt** - Demütigung, verbale Ausbrüche, unangemessene Ansprache
- **Übergriffe/Angriffe** – massive und/oder regelmäßige Grenzverletzungen, körperliche und/oder psychische Attacken
- **Formen von Gewalt, die strafrechtlich relevant sind** – sexuelle Gewalt, Handlungen oder Missbrauch

Kultur und Achtsamkeit

Der TSV Gernlinden begegnet allen Mitgliedern mit der gleichen Wertschätzung, unabhängig von Alter, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Sprache, Herkunft, Glaube, geschlechtlicher Orientierung, religiöser oder politischer Anschauung und ist somit offen für alle Menschen. In unserem Verein fördern wir eine vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Sport.

Auswahl unserer Übungsleiter

Alle Übungsleiter müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit und im weiteren Verlauf regelmäßig in einem 5-Jahres-Rhythmus ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ist der Vorstandschaft vorzulegen und darf nicht älter als 3 Monate sein.

Die Selbstverpflichtung zur Prävention sexualisierter Gewalt und die Schutzvereinbarung sind Bestandteile der Übungsleiterverträge. Die Selbstverpflichtung ist von allen Übungsleitern zusammen mit den Verträgen bzw. vor Antritt einer Tätigkeit im Verein zu unterschreiben.

Zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt werden regelmäßig Informationsabende durchgeführt.

Transparenz im Handeln

Wenn aus gutem Grund eine der Schutzvereinbarungen nicht eingehalten werden kann, muss dies mit mindestens einem anderen Übungsleiter oder der Vorstandschaft (je nach Thema) besprochen werden. Das Einvernehmen zwischen den Parteien ist nötig,

um das angemessene und notwendige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung zu beschließen.

Notfallplan

Wenn ein Mitglied oder Übungsleiter von Grenzüberschreitungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt berichtet, Vermutungen oder einen konkreten Verdacht äußert, halte dich an folgende Schritte.

Allgemeine Beachtungsregeln

Ruhe bewahren und nichts überstürzen. Stelle weder eigene Nachforschungen an, noch suche den direkten Kontakt zu dem oder der Beschuldigten. Bringe nichts an die Öffentlichkeit, sondern hole dir dazu Hilfe und Unterstützung. Der Opferschutz steht dabei immer an erster Stelle.

Zuhören

Höre genau zu und mache keine Vorschläge, auch wenn das Opfer nicht die richtigen Worte findet. Signalisiere, dass es in Ordnung ist, darüber zu reden, was erlebt wurde. Es besteht die Möglichkeit, dass zuerst nur ein kleiner Teil erzählt wird. Wenn die oder der Betroffene nicht mehr sprechen möchte, akzeptiere das und dränge nicht auf weitere Informationen. Glaube ihr oder ihm, nimm alles wertfrei auf und nehme das Erzählte ernst. Spiele nichts herunter.

Rat und Unterstützung einholen

Suche schnellstmöglich den Kontakt zu einer der Vertrauenspersonen des Vereins (s. u.- „Vertrauensperson“) und kläre mit ihm/ihr das weitere Vorgehen.

Selbstverpflichtung leitender Personen

Sowohl der Vorstand als auch unsere Übungsleiter sind sich ihrer Verantwortung bewusst. Jeder konkrete Verdachtsfall im Verein muss dem Vereinsvorsitzenden bzw. einem der Stellvertreter unverzüglich mitgeteilt werden. Wenn den jeweiligen Vereinsebenen (Abteilungsleitern, Übungsleitern) ein Sachverhalt von Gewalt bekannt wird oder wenn ein Verdacht besteht, werden sie tätig. Der Schutz der Opfer hat bei jeder Handlung oberste Priorität.



Vertrauensperson

Bei konkreten Verdachtsfällen stehen derzeit unsere Vertrauenspersonen Christian Hauk, Hauptjugendleiter der TSV Gernlinden e.V. (christian.hauk@web.de / 0173-3496012) und Chy-Eun Sohn, Heilpraktikerin für Psychotherapie, Kinder-, Jugend- und Familientherapeuthin (kontakt@chy-sohn.de / 0151-29099230) jederzeit für ein Gespräch, Informationen oder auch Hilfe für das Opfer zur Verfügung. Die Vertrauensperson unterliegt dabei der Schweigepflicht und wird keine weiteren Schritte ohne Absprache, mit der sich offenbarenden Person unternehmen.

